

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zahlungsbedingungen

Der Charterpreis ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zu 50 % bei Vertragsabschluss fällig.

Der Rest ist vier Wochen vor Charterantritt gleichzeitig mit der Kaution fällig.

Der Chartervertrag erlangt erst mit dem Eingang des von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Vertrages und dem Eingang des hälftigen Charterpreises bei der Chartercompany seine Wirksamkeit.

Wird die erste Rate auch nach Mahnung nicht bezahlt, kann der Vercharterer das Charterfahrzeug anderweitig verchartern. Ausfallbeträge hat der Charterer zu ersetzen. Gleichzeitig hat der Vercharterer das Recht auf den Erhalt einer Vertragsstrafe für Nichteinhalten in Höhe von 30 % des Chartergrundpreises aus dem Vertrag.

Der Charterpreis umfasst:

- die Nutzung des Charterfahrzeuges samt Zubehör durch den Charterer,
- den natürlichen Verschleiß des Charterfahrzeuges,
- die Prämien der in Ziffer 13. genannten Versicherungen,

2. Befähigungsnachweise

Der Charterer versichert ausdrücklich, dass der im Chartervertrag erwähnte Schiffsführer im Besitz eines gültigen „Sportbootführerschein See“ oder eines anderen, amtlich anerkannten und vergleichbaren Befähigungsnachweises im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung See ist. Weiterhin erklärt er, dass er und seine Crew die Erfahrung, seemännischen und nautischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die zum Führen eines Sportbootes in offenen Gewässern und im Chartergebiet gemäß Ziffer 3. erforderlich sind, um das gecharterte Fahrzeug für den geplanten Törn unter Segel und Motor sicher zu führen.

Der Charterer versichert, dass der im Chartervertrag erwähnte Schiffsführer im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses (mindestens SRC oder gleichwertig) ist.

Ist der Charterer nicht zugleich der Schiffsführer im Sinne der rechtlichen Vorschriften, bestätigt der Schiffsführer dies zusätzlich durch seine Unterschrift auf dem Chartervertrag.

Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle einer Havarie oder eines sonstigen Schadensereignisses zu überprüfen. Unvollständige oder unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen!

3. Chartergebiet

Der Charterer darf das von ihm gecharterte Fahrzeug nur in dem laut Bootszeugnis zulässigen Fahrtgebiet nutzen. Der Charterer verpflichtet sich, das Fahrtgebiet nicht zu verlassen. Er bestätigt zu wissen, dass außerhalb des Fahrtgebietes kein Versicherungsschutz besteht.

Der Charterer erklärt, dass seine Haftung sich auch auf Schäden erstreckt, die durch zwischenzeitliche hydrografische Veränderungen verursacht werden, die nicht in den an Bord befindlichen Seekarten eingetragen waren.

4. Allgemeine Obliegenheiten

Der Charterer hat spätestens vier Wochen vor Charterantritt alle mitfahrenden Personen (Crew) zu benennen. Die Crewmitglieder gelten als Erfüllungsgehilfen im Sinne des BGB.

Der Charterer verpflichtet sich, das gecharterte Fahrzeug und dessen Ausrüstung pfleglich und nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln.

Der Charterer haftet für alle Schäden und Verlust an Fahrzeug und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew verursacht und nicht von der Versicherung reguliert werden.

Er wird

- sich vor Antritt der Fahrt über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend informieren.
- vor Antritt der Fahrt den Nachweis über die in Ziffer 2. genannten und erforderlichen Befähigungsnachweise erbringen.
- den Nachweis erbringen, dass bei einem Crewmitglied der Sachkundenachweis nach § 31 Abs. 1 Waffengesetz zur Nutzung der auf Charteryachten vorgeschriebenen Seenotsignalmittel vorliegt.
- alle Zoll- und Grenzvorschriften beachten und erfüllen und vorschriftsmäßig ein- und ausklarieren. Dies gilt auch für die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän und die Entrichtung von Hafengebühren (Achtung: Hafengebühren sind Bringeschulden).
- für die Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften (auch die der Gastländer) Sorge tragen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Flaggenführung (Achtung: keine Europaflagge als Nationalflagge).
- dem Vercharterer auf Befragen seine Törnplanung mitteilen.
- die gesamte Törnplanung so gestalten, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Rückkehr zum vereinbarten Hafen gewährleistet ist. Sollte dennoch wegen plötzlicher Wetterverschlechterung die rechtzeitige Rückkehr nicht möglich sein, ist der Vercharterer umgehend zu informieren.
- nur die laut Bootszeugnis höchstzulässige Personenzahl (gilt auch für Kinder) zur Fahrt an Bord nehmen.
- das Fahrzeug nur zu Vergnügungsfahrten benutzen und, sofern nicht vorher genehmigt, keine kommerzielle Tätigkeit ausüben oder Wett- und Regattafahrten mit ihm durchführen.
- das Fahrzeug weder an Dritte weitergeben, noch untervermieten oder verleihen.
- An- und Ablege- sowie Ankermanöver, soweit möglich, nur unter Maschine ausführen.
- keine Veränderung am Fahrzeug oder dessen Ausrüstung vornehmen.
- andere Schiffe nur im Notfall in Schlepp nehmen.
- das an Bord befindliche Logbuch in Papierform, zusätzlich zum ggf. an Bord befindlichen elektronischen Logbuch, ordnungsgemäß und laufend führen und an Bord belassen. Dies beinhaltet auch regelmäßige Wetteraufzeichnungen und die Dokumentation von Wettervorhersagen.
- regelmäßig die vorgeschriebenen Informationen der Revierfunkdienste abhören und deren Angaben in die Törnplanung einbeziehen.
- bei angesagten Windstärken von 7 Bft. oder mehr einen schützenden Hafen anlaufen bzw. nicht verlassen.
- Nachtfahrten nur mit besonderer Umsicht vornehmen.
- bei Besorgnis einer Beschädigung des Fahrzeugs durch Grundberührung oder Kollision den nächsten Hafen anlaufen, die Untersuchung durch einen Taucher oder Aufslippen auf eigene Kosten veranlassen und den Vercharterer darüber informieren.
- das Fahrzeug vor offener Küste und vor Anker nicht unbeaufsichtigt lassen und sicherstellen, dass es bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann.
- das Fahrzeug nur mit solcher Segelfläche segeln, wie es zum sicheren Segeln bei erträglicher Belastung von Rigg und Tuch vertretbar ist.
- Tiere nur nach schriftlicher Zustimmung des Vercharterers an Bord halten.
- sicherstellen, dass an Bord (auch im Cockpit und an Deck) nicht geraucht wird.
- sicherstellen, dass die Yacht nur mit Bootsschuhen betreten wird.
- bei der Reinigung des Fahrzeugs keine scheuernden, ätzenden, lösungsmittel- oder chlorhaltigen Putzmittel verwenden.
- den Ölstand des Motors täglich vor Beginn der ersten Inbetriebnahme überprüfen. Schäden, die durch Trockenlauf des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zulasten des Charterers.

5. Besondere Obliegenheiten

Treten während der Charterperiode Schäden am Fahrzeug oder dessen Ausrüstung auf, deren Betrag eine Schadenssumme von 100,- EUR übersteigt oder die zur Seeuntauglichkeit des Fahrzeugs führen, hat der Charterer den Vercharterer unverzüglich darüber zu informieren.

Reparaturen, deren Kosten 100,- EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vercharterers. Die Nutzung von an Bord befindlichen Ersatzteilen ist dem Vercharterer umgehend mitzuteilen. Grundsätzlich bedürfen Reparaturen oder kostenpflichtige Fremdhilfe, die den vorbezeichneten Schadensbetrag übersteigen, einer ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers.

Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Falle der Gefahr für Leib oder Leben oder des Verlustes des Fahrzeugs ohne Zustimmung des Vercharterers zulässig.

Bei allen sonstigen Schäden durch normalen Materialverschleiß mit einer Schadenssumme von bis zu 100,- EUR veranlasst der Charterer unverzüglich die Schadensbehebung. Unter Vorlage einer quitierten Rechnung kann eine spätere Verrechnung zulasten des Vercharterers erfolgen. Aus steuerlichen Gründen werden nur Beträge von Rechnungen mit folgenden Angaben erstattet:

- a) Rechnungsempfänger: „CC-CharterCompany GmbH“,
- b) Schiffsname,
- c) Art der ausgeführten Arbeit/ des erworbenen Ausrüstungsgegenstandes,
- d) Rechnungsbetrag in EUR,
- e) gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer.

In Absprache mit dem Vercharterer ggf. in Auftrag gegebene Reparaturen sind zu überwachen und zu dokumentieren. Bei Schäden am Fahrzeug oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenskapitän, einen Arzt, einen Havariekommissar oder sonstigen unabhängigen Zeugen. Ausgetauschte Teile sind in jedem Falle zu verwahren und dem Vercharterer zu übergeben.

Der Charterer erstellt ggf. eine Mängel- und Verlustliste, die er bei Rückgabe des Fahrzeugs dem Vercharterer übergibt. Jeder außergewöhnliche Vorfall (z. B. Leine im Propeller, Ausfälle in der Bordelektronik oder dergleichen) ist zu dokumentieren und bei Rückgabe des Fahrzeugs zu melden.

Der Vercharterer ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen bei:

- Havarie,
- vorhersehbarer Verspätung,
- Verlust,
- Manövrierunfähigkeit,
- Beschlagnahme oder Behinderung des Fahrzeuges durch Behörden oder Außenstehende.

Unterlässt der Charterer die umgehende Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens am Fahrzeug oder der Ausrüstung, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Charterers auf Rückzahlung der geleisteten Kautions sowie Rückerstattung anteiliger Chartergebühren.

6. Rücktritt

Kann der Charterer die Charter nicht antreten und tritt von dem abgeschlossenen Vertrag zurück, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren.

Der Rücktritt hat in schriftlicher Form (Einschreiben) zu erfolgen. In diesen Fällen wird sich der Vercharterer um eine anderweitige Vercharterung des Fahrzeuges bemühen. Gelingt ihm eine Ersatzcharter, so hat der Charterer Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Charterpreises abzüglich der entstandenen Kosten, Stornogebühren sowie einer einmaligen Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,- EUR.

Dies gilt nur beim Erreichen eines gleichwertigen Ersatzvertrages. Soweit vom Charterer bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet.

Die Stornogebühren errechnen sich wie folgt:

Bis acht Wochen vor Charterbeginn:

- Höhe der Anzahlung auf den Charterpreis.

Bis dreißig Tage vor Charterbeginn:

- 75 % vom gesamten Charterpreis.

Zwischen dreißig Tagen vor Charterbeginn und dem eigentlichen Chartertermin:

- gesamter Charterpreis.

Gelingt keine Ersatzcharter, so hat der Charterer den vollen Charterpreis laut Vertrag zu zahlen.

(Der Vercharterer empfiehlt, unbedingt eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.)

Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vercharterer nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit, ein gleichwertiges oder besseres Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen kann. Bei einer Charterdauer von zwei Wochen und mehr erhöht sich diese Frist auf 72 Stunden. Für diese Zeit hat der Vercharterer dem Charterer die Unterkunftskosten für eine angemessene Unterkunft des Charterers und der Crew zu erstatten. Dies betrifft nicht die Kosten der Verpflegung oder sonstige Ausgaben des Charterers und seiner Crew. Diese Kosten hat der Charterer selbst zu tragen.

Gelingt dem Vercharterer die Stellung eines Ersatzfahrzeuges, so werden die vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten mit den anteilmäßig zu erstattenden Chartergebühren bis zur Gestellung des Ersatzfahrzeuges verrechnet. Gelingt keine Ersatzgestellung, so ist der Vercharterer zur anteiligen Rückzahlung des Charterpreises mit Ausnahme eines Betrages in Höhe der vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten, die dann vom Charterer zu tragen sind und die der Vercharterer mit der Chartergebühr verrechnen kann, verpflichtet. Weitergehende Ersatzansprüche wie z. B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.

Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln, Schäden am Charterfahrzeug und dessen Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen und die Nutzung des Fahrzeuges weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung des Charterpreises oder zum Rücktritt vom Chartervertrag.

7. Übernahme des Charterfahrzeuges

Dem Charterer wird das Fahrzeug gereinigt, seeklar und mit gefüllten Treibstoff- und Wassertanks sowie einer gefüllten Gasflasche (3 kg, deutsche Norm) übergeben, der es ebenso bei der Rückkehr abgibt (ausgenommen Füllung der Gasflasche).

Der ordnungsgemäße Fahrzeugzustand sowie die vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Übernahmeprotokolls vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Fahrzeugzustand umschließt alle sichtbaren Schäden am Fahrzeug, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen.

Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist.

Der Vercharterer ist zu einer ausführlichen Übergabe mit Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen verpflichtet. Das Protokoll über diese Übergabe und Einweisung muss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls bestätigt der Charterer verbindlich die ordnungsgemäße Übergabe des Fahrzeuges an ihn nach Maßgabe des Protokolls.

Für die Übergabe, Ein- bzw. Auschecken des Fahrzeuges und Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterer ein Zeitraum von drei Stunden zu, gerechnet vom Beginn der im Vertrag aufgeführten Charterzeit.

8. Kautio (Selbstbeteiligung)

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Kautio mit der zweiten Rate der Chartergebühr fällig und wird mit dieser auf das Konto des Vercharterers überwiesen.

Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Charterer zu tragen. Der Vercharterer ist berechtigt, aus der Kautio die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt sind und nicht durch gewöhnlichen Gebrauch des Fahrzeuges entstanden sind (Abnutzung), vorbehaltlich späterer Abrechnung, zurückzubehalten. Die Rückgabe des nicht in Anspruch genommenen Teils der Kautio erfolgt spätestens zehn Werktagen nach der Rückgabe des Fahrzeuges.

Durch die Hinterlegung der Kautio werden weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers nicht ausgeschlossen.

9. Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer das mit Treibstoff aufgetankte Fahrzeug dem Vercharterer zur Überprüfung des Zustandes und der Vollständigkeit nach Maßgabe des Übernahmeprotokolls (Ausrüstungsverzeichnis). Der Charterer hat das gecharterte Fahrzeug hierzu mindestens zwei Stunden vor Ablauf der im Vertrag aufgeführten Charterzeit an den vereinbarten Übergabeort zu verbringen.

Verloren gegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach der Rückkehr sofort anzuzeigen. Werden Schäden am Fahrzeug, dessen Zubehör oder der Ausrüstung bei Rückgabe nicht angezeigt und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs aus Gründen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, später als zum Ende der im Vertrag aufgeführten Charterzeit, so ist der Charterer verpflichtet, für jeden angefangenen Tag der Überschreitung der Charterzeit bis zur Rückgabe des Fahrzeugs die doppelte Chartergebühr des angefangenen Tages gemäß der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Preisliste des Vercharterers als Vertragsstrafe zu zahlen. Weiterhin hat der Vercharterer das Recht, sämtliche durch die verspätete Rückgabe des Fahrzeugs entstandenen Ausfallkosten einzufordern.

Sollte der Charterer an einem anderen Ort als dem schriftlich vereinbarten Rückgabehafen beendet werden müssen, so ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer hat für das Charterfahrzeug zu sorgen oder durch qualifizierte Personen sorgen zu lassen, bis der Vercharterer das Charterfahrzeug übernehmen kann. Die Charter endet erst mit dieser Übernahme.

Eine Verstopfung oder Überlaufen der Bordtoilette(n) oder der Fäkalienentsorgungsanlage wird mit jeweils pauschal 200,- EUR berechnet. Die Kosten sind sofort bei Rückgabe an den mit der Übernahme der Yacht betrauten Mitarbeiter der CC-CharterCompany in bar zu entrichten.

Der Vercharterer ist weiterhin berechtigt, den Treibstofftank des Fahrzeuges auf Kosten des Charterers befüllen zu lassen, wenn das Fahrzeug nicht vollgetankt übergeben wurde.

Der Vercharterer hat ein Zurückbehaltungsrecht an der Kautions, solange ihm noch irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Charterer aus diesem Vertrag zustehen oder solche Ansprüche noch ungeklärt oder strittig sind. In solchen Fällen ist dem Charterer innerhalb von 30 Werktagen schriftlich darüber Nachricht zu geben.

In Schadensfällen wird der Vercharterer alle haftungs- und versicherungsrechtlichen Ansprüche geltend machen.

10. Endreinigung

Die Rückgabe des Schiffes durch den Charterer nach Punkt 9 hat in gereinigtem Zustand (außen und innen) zu erfolgen.

Der Charterer hat die Möglichkeit, auf seine Kosten eine Endreinigung durch den Vercharterer oder durch ein von diesem beauftragten Subunternehmer durchführen zu lassen. Die Kosten für diese Endreinigung bestimmen sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Wählt der Charterer bei Vertragsabschluss die Option „Endreinigung“, so ist das Schiff von ihm im besenreinen Zustand zu übergeben. Das an Bord befindliche Geschirr ist im haushaltsüblichen Rahmen zu reinigen.

Wird das Fahrzeug vom Charterer nicht in gereinigtem Zustand übergeben oder wird eine Endreinigung erst bei Rückgabe des Fahrzeuges geordert, so ist der Vercharterer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Charterers zu seinem regulären Stundensatz nach aktuell gültiger Preisliste zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 200,- EUR durchführen zu lassen. Diese Kosten sind sofort bei Rückgabe an den mit der Übernahme der Yacht betrauten Mitarbeiter der CC-CharterCompany in bar zu entrichten.

11. Verlängerung und Rückführung

Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Abgesehen von den zusätzlich zu zahlenden Chartergebühren hat der Charterer dem Vercharterer jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, der dem Vercharterer z. B. durch Nichteinhalten von Folgeverträgen entsteht.

Verzögerungen durch Reparaturen, die während der Charterzeit auftreten, werden nicht vergütet.

Verlässt der Charterer aus Gründen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, das Charterfahrzeug an einem anderen als dem vereinbarten Übergabeort, so trägt der Charterer alle bis zur und durch die Rückführung des Charterfahrzeugs zu Wasser oder zu Land an den Übergabeort entstandenen Kosten, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadenersatz.

Der Chartervertrag verlängert sich automatisch bis zur Rückgabe des Fahrzeugs an den Vercharterer. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder in der Charterbasis, dem Heimathafen oder eine Übernahme durch den Vercharterer an einem anderen Ort erfolgt ist.

12. Haftung des Charterers und Vercharterers

Bei Verstößen gegen die besonderen und allgemeinen Obliegenheiten und Verpflichtungen gemäß Ziffer 4. und 5. haftet der Charterer dem Vercharterer gegenüber für alle entstehenden Folgen sowie auf Schadensersatz.

Soweit der Vercharterer für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei.

Tritt nach Übernahme des Charterfahrzeuges durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt.

Liegt ein Verschleißschaden oder sonstiger, bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Defekt am Rumpf, Takelage oder Maschine vor, durch den die Fahrt nicht mehr fortgesetzt werden kann (Reparatur nicht möglich), so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die Tage, die das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag u. Ä.) sind ausgeschlossen.

Der Vercharterer haftet nicht für Schäden, die aufgrund ihm nicht bekannter Veränderungen in Seekarten und Hafenhandbüchern sowie durch den Charterer durch Veränderung/Manipulation an den an Bord befindlichen nautischen Hilfsmitteln aufgetreten sind.

Weiterhin haftet der Vercharterer nicht für fehlerhaftes Arbeiten von elektronischen Positionsbestimmungsgeräten, sofern dies von ihm nicht zu verantworten ist. Dies ist insbesondere relevant, wenn durch Betreiber des Ortungssystems eine Deaktivierung bzw. Verschlechterung der Positionsgenauigkeit vorgenommen wird und es mangels Kontrolle der elektronisch ermittelten Position mit anderen Mitteln (regelmäßiges Mitplotten, Vergleich der Position mit Landmarken und Tiefenangaben ...) - zu welcher der Skipper nach den Regeln guter Seemannschaft verpflichtet ist - zu Schäden kommt.

Für Schäden, die auf fehlerhaftes Arbeiten der Navigations-Instrumente zurückzuführen sind, haftet der Charterer wie für eigenes Verschulden.

Der Vercharterer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, bis zur Höhe des Chartergrundpreises. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Charterer übernimmt das Charterfahrzeug auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn noch für andere Personen an Bord.

13. Regressansprüche / Reklamationen

Eventuelle Regressansprüche aus der Yachtcharter richten sich gegen den Vercharterer. Sie können nur dann bearbeitet werden, wenn die betreffenden Tatbestände dem Charterer bei Rückgabe des Fahrzeuges durch den dortigen Beauftragten schriftlich bestätigt wurden. Sie beschränken sich auf die maximale Höhe des im Vertrag festgelegten Chartergrundpreises. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vercharterer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Reklamationen sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Charter per eingeschriebenen Brief an den Vercharterer geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Ansprüche werden ausgeschlossen.

Bei offensichtlichen Rechenfehlern in Bezug auf den im Chartervertrag genannten Preis haben sowohl der Vercharterer als auch der Charterer das Recht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.

14. Versicherungen

Das Charterfahrzeug ist mit einer Selbstbeteiligung für jedes Schadensereignis vollkaskoversichert. Eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht bis zu einer Höhe von 5.000.000,- EUR. Die Selbstbeteiligung hat der Charterer zu tragen. (Kaution)

Nicht versichert durch die Versicherung des Vercharterers sind:

- Unfallfolgen des Charterers und seiner Crew,
- die persönliche Habe der Charterer.

Die Bedingungen der Versicherungsunternehmen des Vercharterers sind Bestandteil dieses Chartervertrages. Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch schriftlich vom Vercharterer angefordert werden.

15. Vermittlung

Die CC-CharterCompany GmbH ist berechtigt, im Auftrag von Eignern und Agenturen Charterverträge in fremdem Namen und für fremde Rechnungen zu unterzeichnen. Partner der vermittelten Verträge sind ausschließlich Charterer und Eigner bzw. vom Eigner beauftragte Fremdagenturen.

16. Nebenabreden bedürfen der Schriftform

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer schriftlich bestätigt wurden. Auch Vereinbarungen über Abweichungen von der Schriftform bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

17. Gerichtsstand, Erfüllungsort und salvatorische Klausel

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vercharterers.

Gerichtsstand ist Jever. Es gilt allein deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Chartervertrags. Der Charterer erklärt durch seine Unterschrift unter den Chartervertrag, dass er die vorstehenden Bestimmungen sorgfältig gelesen und diese verstanden hat.